

MONTAGEBEDINGUNGEN UND MONTAGESÄTZE

I. Aufgaben des Monteurs

1. Der Monteur hat nur die Aufgaben auszuführen, die vorher zwischen Ihnen und uns vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Monteur auch zur Unterrichtung Ihrer Mitarbeiter herangezogen wird.
2. Sollte anlässlich der Anwesenheit unseres Monteurs von Ihnen die Ausführung anderer Arbeiten gewünscht werden, setzt dies das Einverständnis unserer Montageabteilung voraus.
3. Der Monteur ist weder berechtigt rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, noch Bestellungen in unserem Namen aufzugeben oder anzunehmen. Hierfür sind nur schriftliche Abmachungen gültig.

II Ihre Mithilfe

Zu Lasten des Bestellers fallen sämtliche Maurer-, Maler-, Schmiede-, Schweiß- und eventuelle Maschinenarbeiten sowie die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse an. Unserem Mitarbeiter sind auf Verlangen die üblicherweise für die Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte sowie sämtliche benötigten Hilfsmittel wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und verschleißbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung etc., ebenfalls geeigneter Aufenthaltsraum einschl. Waschgelegenheit auf Kosten des Bestellers zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat ferner unserem Mitarbeiter bei Arbeiten in unfallgefährdeten Räumen die erforderlichen Schutzanzüge und Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Verweigerung der Gestellung sind wir verpflichtet, Schadenersatz für den unserem Personal entstehenden Schaden zu verlangen.

III Haftung

1. Wir haften unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche nur für die ordnungsgemäße Montage und zwar in der Weise, daß wir eventuell Mängel der Montage, die innerhalb von 2 Monaten nach Abnahme festgestellt werden, beseitigen, wobei wir die freie Wahl haben, in welcher Weise die Beseitigung durchgeführt wird. Eine weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden aller Art, wird von uns nicht übernommen. Auch für Arbeiten, die unser Personal auf Verlangen des Bestellers ohne unser Wissen vornimmt, haften wir nicht. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, daß der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglich Reparatur vorlag und auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Wir haften nicht für Mängel der Montage, die auf Ihr Eingreifen oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, und nicht für Handlungen unserer Monteure oder Hilfskräfte, wenn diese Handlungen nicht mit den Montagearbeiten unmittelbar zusammenhängen.
3. Für Schäden an Montagestellen haften wir nur, soweit wir diese zu vertreten beziehungsweise verursacht haben und diese durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, wobei sich die Haftung nur auf die Beseitigung dieser Schäden beschränkt.
4. Ausreichende Versicherungen für Sach- und Personenschäden Ihres Personals, sowie für Hilfskräfte sind Ihrerseits abzuschließen.
5. Das Risiko des Transportes für Maschinen, Teile hiervon und Werkzeuge bei der Durchführung von Reparaturen, Demontagen und Montagen sowie Umzügen, auch wenn dieser durch unsere Monteure durchgeführt wird, ist Ihrerseits abzudecken.

IV Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden. Mehrstunden, ganz gleich ob Reise- oder Arbeitsstunden, werden als Überstunden berechnet. Wartezeiten innerhalb dieser Zeiten, welche ohne unser Verschulden entstehen, werden ebenfalls zu den vollen Sätzen abgerechnet. Unser Service-Mitarbeiter darf pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 Stunden beschäftigt werden. Veranlaßt der Besteller bzw. sein Personal eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze, so haftet er für etwaige Folgen.

V Beginn und Dauer der Montage

Die von uns gemachten Angaben über Beginn und Dauer der Montage sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

VI Unterbrechung oder Verlängerung der Montage

Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so gehen alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Monteurs zu Ihren Lasten. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Benutzung, beziehungsweise Betrieb genommen wird, und wenn die Montage länger dauert, als vorher vereinbart war, und deshalb mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs notwendig werden. In Fällen, in denen anderweitige Montage unterbrochen werden muß, gehen die An- und Abreisezeit zu Ihren Lasten. Muß dagegen die Montage innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Fall – z. B. bei einer Betriebsstörung an einer anderen Stelle – der Monteur von uns abgerufen wird, so tragen wir die hierdurch entstehenden Reisekosten.

VII Montageberechnung

Die Wahl des einzusetzenden Personals, ganz gleich von welchem Ort, sowie des Beförderungsmittels bleibt uns vorbehalten und bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Die Montageberechnung beginnt mit der Abreise des Monteurs von dem letzten Ort, an dem er eingesetzt war, beziehungsweise von Metzingen aus und endet mit dem Wiedereintreffen in Metzingen. Im Falle einer direkten Weiterreise zu der nächsten Montagestelle werden die Abreisekosten von uns aufgeteilt.

VIII Arbeitsbescheinigung

Unserem Service-Mitarbeiter ist die aufgewendete Arbeits- und Wartezeit auf seinem Stundenzettel zu bescheinigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Bestellers schriftlich zu vermerken. Die Angaben auf dem Stundenzettel werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Besteller die Bescheinigung, oder ist es unserem Mitarbeiter aus einem anderen Grund nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, werden unserer Rechnung die Angaben in der von unserem Mitarbeiter ausgefüllten Form zugrunde gelegt. Eine Durchschrift des Stundenzettels erhält der Besteller auf Wunsch zusammen mit unserer Rechnung. Die Rückreise- und Reiseabschlußzeit kann erst nach Rückkehr unseres Technikers festgestellt werden und wird nach tatsächlich angefallener Zeit berechnet.

IX Abnahme

Jede Arbeit ist grundsätzlich nach Beendigung vom Besteller oder des Beauftragten abzunehmen und die ordnungsgemäße Übernahme der Maschine oder Anlage unserem Mitarbeiter auf der Arbeitsbescheinigung zu bestätigen. Mit der erfolgten Abnahme geht die Gefahr und Sorge für das betriebsmäßige Instandhalten der Maschine oder Anlage an den Besteller über. Unterbleibt die Abnahmebestätigung seitens des Bestellers, so gilt die Maschine oder Anlage mit dem Tag der Abreise unseres Service-Mitarbeiters als abgenommen, falls der Besteller nicht binnen 8 Tagen nach dessen Abreise schriftlich widerspricht.

X. Allgemeine Lieferbedingungen und Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für die Leistungen die allgemein "Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte (VDW)".

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Urach. Wir behalten uns vor, auch das Gericht, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist, anzurufen.

XI. Montagesätze

Die aktuellen Montagesätze erhalten Sie von uns auf Anfrage.

XII. Sicherheitsvorschriften

Sollte unser Techniker während den Montagearbeiten mit Gefahrenstoffe (z.B. asbesthaltige Kupplungs- und Bremsbeläge) in Berührung kommen, so ist eine entsprechende Sicherheitskleidung zu tragen, welche vom Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Sollte unser Techniker die Mithilfe Ihres Personals benötigen, so ist ihr Personal ebenfalls durch Tragen einer Schutzkleidung zu schützen, welche ebenfalls von Ihnen zur Verfügung gestellt werden muß.

XIII. Zahlung

Die genannten Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug und sind sofort nach Erhalt unserer Rechnung zu begleichen, da es sich um Barauslagen handelt. Die Zurückhaltung der Zahlung aus irgendwelchen Gründen, auch zum Zwecke der Aufrechnung, ist ausgeschlossen. Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Besteller befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

Die anfallende Mehrwertsteuer wird in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen. Die abzugsfähige Vorsteuer wurde in den oben genannten Beträgen bereits berücksichtigt.

Rechnungen für Montageeinsätze sind grundsätzlich nicht skontoabzugsfähig.

Bitte beachten Sie unsere vorstehenden Montagebedingungen

Metzingen, den 01. August 2008

ÄNDERUNG VORBEHALTEN !